



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



StädtetagRLP

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Federführung: Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Freiherr-vom-Stein-Haus, Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz
Telefon: 0 61 31 / 23 98 0- Telefax: 0 61 31 / 23 98 136

Aktenvermerk

28.08.2024

Az.: 000-22 TR/as

Stellungnahme zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Wärmeplanungsgesetz (WPGAG)

- Referentenentwurf des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität -

Die kommunalen Spitzenverbände bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf. Aus Sicht der künftigen Träger der kommunalen Wärmeplanung (Planungsverantwortliche Stellen) gibt es zu dem Entwurf einige Hinweise, Anregungen und Kritikpunkte, die wir nachfolgend näher erläutern.

Vorab möchten wir uns an dieser Stelle auch für die frühzeitig Einbindung in das Gesetzgebungsverfahren und Information über die geplanten Regelungen bedanken. Wir freuen uns, dass eine Reihe aus unserer Sicht sehr wichtige Anregungen bereits im Vorfeld berücksichtigt wurden.

1. Allgemeine Vorbemerkungen

In der Gesamtbetrachtung halten wir den Gesetzentwurf für geeignet, eine sach- und praxisgerechte Umsetzung der Anforderungen aus dem WPG zu erreichen. Dazu tragen insbesondere bei:

- der aus unserer Sicht äußerst wichtige Hinweis auf das "Minimalprinzip" in der Gesetzesbegründung zu § 5, letzter Absatz (Seite 29):

"Dabei ist im Sinne der effizienten Aufgabenerledigung ohnehin davon auszugehen, dass die planungsverantwortliche Stelle die Wärmeplanung nach dem Minimalprinzip durchführt, d. h. insbesondere, die Detailtiefe der Bestands- und der Potentialanalyse am Gebot der Erforderlichkeit ausrichtet."

Diese Maxime ist elementar und muss aus unserer Sicht für die Umsetzung in der Praxis an vorderster Stelle stehe, **so dass wir anregen, dies auch in der Gesetzesbegründung gleich sehr viel deutlicher und "sichtbarer" zu platzieren.**

- die Übertragung der Aufgabe auf die kommunale Ebene als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung, so dass diese nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt werden kann,
- die vorgesehene Festlegung der planungsverantwortlichen Stellen, die sich mit unseren Vorstellungen deckt,
- die Klarstellung, dass der Mehrbelastungsausgleich in voller Höhe geleistet wird, wenn die planungsverantwortliche Stelle schon vor Inkrafttreten des Gesetzes mit Maßnahmen begonnen hat,
- der nochmals ausdrückliche Hinweis auf die Möglichkeit zur verkürzten Wärmeplanung auf Grundlage der Eignungsprüfung (§ 4 WPGAG-E) sowie
- die Vielzahl an Ansätzen für das vereinfachte Verfahren, aus denen jede planungsverantwortliche Stelle die je nach örtlichen Rahmenbedingungen zielführenden auswählen kann (§ 5 WPGAG-E).

Bedenken haben wir allerdings in den beiden folgenden Punkten:

- a) Mit dem Passus „... **Sicherheit** darüber zu verschaffen, ob und mit welcher zentralen Wärmeversorgung ... gerechnet werden kann, ...“ in § 1 Satz 2 vermittelt der Gesetzentwurf eine Erwartungshaltung, die aus unserer Sicht völlig unrealistisch ist und die die Wärmeplanung niemals wird leisten können. Wir bitten daher mit allem Nachdruck darum, das Wort Sicherheit aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Dies ergibt sich unserer Auffassung nach bereits aus den Zielen und der fehlenden Verbindlichkeit des WPG. Gemäß § 1 WPG geht es darum, einen wesentlichen "Beitrag" zur Wärmewende zu leisten und zu einer treibhausneutralen Wärmeversorgung "beizutragen" sowie Energieeinsparungen zu erbringen. Die Wärmeplanung als wesentlicher Baustein zur Umsetzung dieser Ziele ist bekanntlich eine „rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung“, die zum einen die Optionen für Wärmenetze (leitungsgebundenen Wärmeversorgung) „aufzeigen“ sowie die mittel- bis langfristige Gestaltung der Wärmeversorgung „beschreiben“ soll.

Bedeutung hat dies vor allem auf die Frage im Hinblick auf die Wärmenetze. Mit einem Wärmeplan kann weder ein Dritter, nicht einmal die planungsverantwortliche Stelle selbst verpflichtet werden, eine im Zielszenario und auch nicht eine in der Umsetzungsstrategie des Wärmeplans ausgewiesene zentrale Wärmeversorgung auch tatsächlich zu realisieren; dies gilt auch bei Ausweisung von Wärmenetzgebieten nach § 26 WPG, siehe § 27 Abs. 2 WPG (verbindlich ist diese Ausweisung ausschließlich im Hinblick auf die Übergangsfristen nach GEG).

Jeder potenzielle Betreiber wird eine solche Investition nur tätigen, wenn auch die Finanzierung der Einrichtung über die gesamte Laufzeit nachhaltig gesichert ist. Dies setzt bekanntlich ein Mindestmaß an Anschlussnehmern bzw. an Anschlussdichte voraus. Dies wiederum bedingt, dass die zentrale Versorgung im Ergebnis und auf lange Sicht mindestens so kostengünstig, besser: "bezahlbar" im Sinne des § 1 WPG ist, wie eine vergleichbare dezentrale Lösung. Diese werden in Zukunft möglicherweise noch kostengünstiger. Zudem ist an der Stelle nochmals zu bekräftigen, dass die Debatte über einen möglichen Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 26 GemO i. V. m. § 109 GEG an dieser Stelle aus unserer Sicht nicht zielführend

ist. Denn abgesehen davon, dass er kommunalpolitisch nur äußerst schwierig durchsetzbar sein wird, gibt es auch rechtliche Gründe, die die Wirksamkeit des Anschluss- und Benutzungszwangs faktisch einschränken. Denn die insoweit auch maßgebliche AVBFernwärmeV bedingt nach ständiger Rechtsprechung, dass die entsprechende kommunale Satzungen Befreiungstatbestände für alle Grundstücke vorsehen muss, die das Ziel des Klima- und Ressourcenschutzes (konkret: die Reduzierung der Treibhausgasemissionen) auch ohne die Nutzung des Wärmenetzes genauso gut erreichen, also beispielsweise durch sog. Passivhäuser oder durch eine dezentrale Wärmeversorgung (z. B. Wärmepumpe).

Für die Grundstückseigentümer könnte allenfalls die Erkenntnis hilfreich, dass er nicht auf den Bau eines Wärmenetzes warten muss. Nur, das zeigt die aktuelle Debatte, werden viele Grundstückseigentümer, bei denen demnächst eine Heizungserneuerung ansteht, angesichts der genannten Ungewissheiten ohnehin das Ergebnis der Wärmeplanung abwarten wollen.

Aus diesen Gründen bitten wir sehr darum, weder über das Gesetz noch im Rahmen der in diesem Zusammenhang stehenden Verlautbarungen zu einer solchen Erwartungshaltung beizutragen, die die Wärmeplanung bei realistischer Betrachtung tatsächlich nicht leisten können.

- b) Für sehr unbefriedigend halten wir schließlich die Umsetzung des § 5 Abs. 2 WPG für die sog. Bestandspläne. Zum einen sind die diesbezüglichen Regelungen unserer Auffassung nach zu unbestimmt; zum anderen führen die Regelungen im WPGAG-E dazu, dass es einzelne Kommunen geben kann, die sich vor Inkrafttreten des WPG freiwillig zur Durchführung einer Wärmeplanung verpflichtet hatten, im Ergebnis weder Bundesförderung erhalten noch Anspruch auf Mehrbelastungsausgleich haben. Dazu unten mehr.

2. Zum Ziel des Gesetzes und zur Wirkung der Kommunalen Wärmeplanung, § 1 WPGAG-E

Zunächst weisen wir darauf hin, dass der Passus „auf die Kommunen zu übertragen“ in diesem Zusammenhang nicht geeignet ist. Erstens ist der Begriff „Kommune“ kein Rechtsbegriff, sondern allenfalls eine alltagspraktische Beschreibung der Gesamtheit kommunaler Gebietskörperschaften; zudem gibt es unterschiedliche Sichtweisen, welche einzelnen Ebenen überhaupt unter den Begriff „Kommune“ fallen. Aus diesem Grund halten wir die Verwendung des Begriffs an dieser Stelle sogar für irreführend, weil er dann auch die Landkreise umfassen würde, auf die die Aufgabe gerade nicht übertragen werden soll. Unser Vorschlag ist, stattdessen zu formulieren: „... auf kommunale Träger nach Maßgabe des § 2 zu übertragen“.

Die Beschreibung der Aufgaben der KWP im § 1 Satz 3 knüpft offenbar an die Definition des Begriffs „Wärmeplanung“ in § 3 Abs. 1 Nr. 20 WPG an. Hierzu schlagen wir vor:

- zu dem Begriff „zentrale Wärmeversorgung“ sinngemäß zu ergänzen: „... im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 20 a) WPG ...“, damit auch die übrigen elementaren Attribute aus dem WPG zur Geltung kommen, nämlich: „aus erneuerbaren Energien“ bzw. „aus unvermeidbarer Abwärme“;
- den Begriff „Sicherheit“ aus den oben erläuterten Gründen aus dem Gesetzestext zu streichen;
- anknüpfend an die Ziele § 1 WPG neben „kosteneffizient“ an dieser Stelle auch die übrigen Attribute, vor allem „sparsam“ und „bezahlbar“ ausdrücklich zu benennen, insbesondere in Bezug auf die Wärmenetze. Denn „kosteneffizient“ ist nicht gleichzusetzen mit „bezahlbar“!

Ein Wärmenetz kann für sich genommen kosteneffizient sein, aber im Vergleich zu einer individuellen Lösung dennoch höhere spezifische Kosten (€ je kWh) verursachen, die wegen der notwendigen Kostendeckung von den Anschlussnehmern zu tragen sind.

3. Zu den Planungsverantwortlichen Stellen, § 2 WPGAG-E

Die vorgesehene Festlegung der planungsverantwortlichen Stellen entspricht den bisherigen Ankündigungen und es gibt aus Sicht der KSV hierzu keine Bedenken.

Anzumerken ist allerdings, dass die Aufzählung der einzelnen Arten der Gebietskörperschaften ungewöhnlich ist; zudem gibt es „verbandsfreie Städte“ kommunalverfassungsrechtlich nicht. Daher schlagen wir vor, die den übrigen Landesgesetzen (z. B. SchulG, LWG) durchweg übliche Formulierung zu verwenden: „kreisfreie Stadt, große kreisangehörige Stadt, verbandsfreie Gemeinde, Verbandsgemeinde“.

Aus Gründen der Rechtsklarheit halten wir es für zwingend erforderlich, in § 2 die Festlegung der planungsverantwortlichen Stellen und die konkrete Pflichtübertragung auf diese nach § 4 Abs. 1 WPG strikt zu trennen. Denn den planungsverantwortlichen Stellen kommen nach WPG noch andere Aufgaben zu, als die nach § 4 WPG. Die jetzige Entwurfsfassung könnte jedoch so ausgelegt werden, dass die planungsverantwortlichen Stellen nur für die Zwecke des § 4 WPG festgelegt wird und für die übrigen den planungsverantwortlichen Stellen nach dem WPG zukommenden Aufgaben keine Festlegung erfolgt ist und somit offen bleibt.

Ebenfalls aus Gründen der Rechtsklarheit ist es erforderlich, in § 2 die Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 WPG aufzunehmen. Einen bloßen Hinweis in der Gesetzesbegründung halten wir für unzureichend. Denn nach jetzigem Wortlaut wäre Abs. 1 so zu verstehen, dass die genannten Träger alle, d.h. ohne Ausnahme zur Erstellung eines Wärmeplans verpflichtet sind – was aber weder zutrifft noch so gewollt ist. Die entsprechende Einschränkung findet sich zwar unter § 3 Nr. 3, erscheint uns jedoch dort fehl am Platz. Denn es handelt sich nicht um eine „Begriffsbestimmung“, sondern um eine normative Regelung. Wir schlagen daher vor, in § 2 Abs. 1 ausdrücklich einen Passus aufzunehmen, der die Stellen von der Pflicht zur Wärmeplanung ausnimmt, soweit und solange sie die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 WPG erfüllen.

Weiterhin bitten wir um eine Klarstellung, dass die Regelung des § 5 Abs. 2 nur die Pflicht zur erstmaligen Erstellung des Wärmeplans gemäß § 4 WPG betrifft. Damit soll insbesondere klargestellt werden, dass auch die davon erfassten planungsverantwortlichen Stellen Anspruch auf den Mehrbelastungsausgleich für die kommenden Fortschreibungen der Wärmepläne sowie für die optionale Ausweisung eines Wärmenetz- oder Wasserstoffnetzgebiets nach 26 WPG hat bzw. behält.

Anzumerken ist schließlich, dass die Erläuterungen zum § 5 Abs. 2 WPG in der Gesetzesbegründung unvollständig sind. § 5 Abs. 2 WPG enthält drei Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, die Gesetzesbegründung zu § 2 WPGAG-E nennt allerdings nur eine davon, nämlich die aus Nr. 1 (Entscheidung vor dem 1. Januar 2024). Dies wäre entsprechend zu ergänzen.

Die Finanzierung des Mehrbelastungsausgleichs für die ab 2031 bzw. 2033 erforderlichen Fortschreibungen der Wärmepläne soll nicht gesetzlich, sondern im Wege einer späteren Rechtsverordnung geregelt werden, § 9 Nr. 3 WPGAG-E. Das MKUEM geht aktuell von einem Bedarf in Höhe von 10 % des für die erste Erstellung gewährten Mehrbelastungsausgleichs aus. Im Sinne einer

größtmöglichen Rechtsklarheit sollte die Verpflichtung zur Fortschreibung ebenfalls in das WPGAG aufgenommen werden.

Als Anlage zu dieser Stellungnahme finden Sie unseren Vorschlag zur inneren Strukturierung und Formulierung der §§ 2 und 3.

4. Zu den Begriffsbestimmungen, § 3 WPGAG-E

Zu Nr. 1 – Gemeindegebiet:

Zur Rechtsklarheit sollte hier Bezug genommen werden auf § 1 Abs. 2 bzw. § 9 GemO. In der Gesetzesbegründung sollte zudem ausdrücklich erwähnt werden, dass das Gebiet einer Verbandsgemeinde kein Gemeindegebiet im Sinne dieses Gesetzes ist, sondern nur das der ihr angehörigen Ortsgemeinden.

zu Nr. 3 – Pflicht zur Wärmeplanung:

Diese Formulierung halten wir für unglücklich gewählt. Denn durch § 5 Abs. 2 WPG wird die Verpflichtung nicht „eingeschränkt“, sondern es wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Pflicht überhaupt nicht besteht. Es handelt sich somit um eine normative Regelung und nicht um eine Begriffsbestimmung. Wir bitten daher darum, den Regelungsinhalt in § 2 Abs. 2 zu überführen. Damit ist eine solche „Begriffsbestimmung“ in § 3 auch nicht mehr erforderlich.

zu Nr. 4 – Gemeinsame Wärmeplanung:

Hier erschließt sich uns nicht der Sinn dieser Begriffsbestimmung. Gemeint ist offenbar, dass in dem Fall, dass eine WP gemeinsam durchgeführt wird (nach § 2 Abs. 2), auch ein gemeinsamer Wärmeplan erstellt werden kann. Das ist aber ebenfalls keine Begriffsbestimmung, sondern eine normative Regelung, die wir von daher auch in § 2 Abs. 2 zu integrieren bitten.

In der Gesetzesbegründung zu § 3 wird am Ende (Seite 27 Mitte) auf eine Begriffsbestimmung "Wärmenetz" verwiesen, die aber nicht in § 3 gar nicht enthalten ist, und die zudem von ihrer Formulierung her nicht erkennen lässt, was genau damit gemeint sein soll.

5. Zur Ausgestaltung des verkürzten Verfahrens, § 4 WPGAG-E

Zu Abs. 3 – ohne Erhebung von Daten:

Aus der Begründung zu § 14 Abs. 6 WPG (BT-Ds 20/8654) ist unserer Auffassung nach sehr deutlich der Wille des Gesetzgebers erkennbar, dass die Eignungsprüfung generell ohne jegliche Datenerhebung erfolgen soll. Um diesen Willen im Landesrecht nicht „auszuhöhlen“, schlagen wir vor, in der Gesetzesbegründung deutlich zu machen, dass die Eignungsprüfung ohne Erhebung von Daten der Regelfall sein soll bzw. dass eine gesonderte Datenerhebung nur im begründeten Einzelfall erforderlich sein soll.

6. Zur Ausgestaltung des vereinfachten Verfahrens, § 5 WPGAG-E

Grundsätzlich sind alle genannten Vereinfachungen zu begrüßen. Der Träger entscheidet selbst und in eigenem Ermessen, welche Vereinfachungen im konkreten Einzelfall sachgerecht und ziel führend sind.

7. Zur Anzeige des Wärmeplans § 6 und § 9 Nr. 3 WPGAG-E

Die planungsverantwortliche Stelle muss den Wärmeplan anzeigen. Wir begrüßen, dass auf ein Genehmigungserfordernis verzichtet wurde. Dementsprechend sollte es bei einer formlosen Anzeige im Sinne einer rein digitalen Übermittlung des Planes bleiben. Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die das Nähere zur Anzeige, insbesondere der Form der Anzeige, regelt, ist aus unserer Sicht entbehrlich. Sie birgt viel mehr das Risiko, dass unnötige Bürokratie geschaffen wird. Weiterer Verwaltungsaufwand sowie weitere Vorgaben sollten jedoch vermieden werden. Sollte auf eine Rechtsverordnung nicht verzichtet werden, bitten wir um enge Abstimmung.

Daher schlagen wir auch vor, in Satz 2 zu formulieren: "... zeitgleich angezeigt werden." Der Begriff "vorlegen" impliziert noch die Papierform.

8. Zu Umsetzung der Wärmepläne in Gebieten über 45.000 Einwohner, § 9 Nr. 1 WPGAG-E

Städte ab 45.000 Einwohner erhalten aufgrund der Anforderungen des § 21 WPG zusätzlich 50 Fachgutachterstunden erstattet. Diese Regelung wird von uns ausdrücklich begrüßt. Allerdings halten wir die Höhe des Stundensatz von 125 Euro für unzureichend und verweisen insoweit auf unsere Ausführungen zu § 7 (weiter unten).

Der Wärmeplan für ein Gemeindegebiet mit mehr als 45.000 Einwohnern soll nach § 21 Nr. 5 WPG bewertet werden. Das Bewertungsverfahren soll gemäß § 9 Nr. 1 in einer Rechtsverordnung geschaffen werden. Da weder eine Genehmigungspflicht noch eine Pflicht zur Nachbesserung eines eingereichten Wärmeplans besteht, entfaltet diese Bewertung jedoch keine Verbindlichkeit und insoweit allenfalls eine Unterstützung für die betroffenen Städte sein.

Den für diese Bewertung angesetzten jährlichen Aufwand bei der dafür künftig zuständigen Energieagentur Rheinland-Pfalz von zwei E-11-Stellen und einer E-6-Stelle halten wir allerdings für zu hoch angesetzt. Denn von den 12 betroffenen Städten (10 kreisfreie Städte sowie Neuwied und Bad Kreuznach) werden aller Voraussicht wegen § 5 Abs. 2 WPG nur drei unter das WPGAG-E fallen. Die übrigen erhalten Bundesförderung und für diese fallen die Anforderungen nach § 21 WPG erstmals für die ab 2029 anstehenden Fortschreibung an. Wir bitten daher darum, diese Ansätze entsprechend anzupassen und den "vollen" Aufwand für alle 12 Städte erst für die Fortschreibung einzuplanen.

Hinzu kommt, dass in der diesbezüglichen Gesetzesbegründung auf Seite 25 Mitte auf eine noch zu erstellende "Datenbank" verwiesen wird. Hier bleibt unklar, was genau damit gemeint ist und in welcher Höhe dafür Personal- und Sachkosten veranschlagt werden.

9. Zur Finanzierung der Kommunen, die unter § 5 Abs. 2 WPG fallen

Aus der Gesetzesbegründung zu § 2 (Seite 26, vorletzter Absatz) ergibt sich, dass die Planungsträger, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 WPG erfüllen, von der Pflicht zur Wärmeplanung ausgenommen sein sollen.

- a) Somit haben zunächst alle Kommunen, die die Bundesförderung über die Kommunalrichtlinie beantragt haben und diese auch bewilligt wird, keinen Anspruch auf Mehrbelastungsausgleich. Ausweislich der Antragsübersicht des BMWK im Förderschwerpunkt kommunale Wärmeplanung nach Bundesländern vom 29. Januar 2024 (BT-Ds 20/10263) betrifft dies 114 Kommunen und damit mehr als die Hälfte der nach § 2 vorgesehenen Planungsträger. Von diesen

haben zwar erst rd. 50 einen Bewilligungsbescheid erhalten, alle weiteren sollen jedoch, wie bekannt, laut Aussage aus dem BMWK "zeitnah" beschieden werden.

Nun erfasst die Bundesförderung nicht alle Positionen, die über den Mehrbelastungsausgleich nach dem WPGAG geleistet werden sollen (vor allem: Wissensaufbau und die Gremienarbeit). Dies gilt im Übrigen auch dann, wenn - wie tatsächlich sehr häufig der Fall - die zugesicherte Bundesförderung höher (z. T. deutlich höher) ist als der zu erwartenden Mehrbelastungsausgleich. Denn bei der Bundesförderung handelt es sich nicht um eine Pauschalförderung. Die bewilligten Beträge sind insoweit Höchstbeträge, abgerechnet wird nach Verwendungsnachweis. Somit können die Kommunen ggf. überschießende Fördermittel nicht zur Deckung der eigenen Verwaltungskosten einsetzen.

Dies führt zu dem aus unserer Sicht äußerst unbefriedigenden Ergebnis, dass die Kommunen, die sich früh auf den Weg gemacht und insoweit eine Vorreiterrolle übernommen haben, nun finanziell schlechter gestellt werden. Umgekehrt profitieren die „späteren Kommunen“ vom Wissen und den Erfahrungen der Vorreiterkommunen. Das wäre insgesamt kein gutes Signal. Dies könnte nämlich dazu beitragen, dass viele Kommunen auch angesichts der verbreitet prekären Haushaltslage auch in anderen Zusammenhängen nicht mehr voran gehen, sondern die rechtliche Verpflichtung durch das Land abwarten.

Wir fordern das Land daher dazu auf, auch den Kommunen mit Bundesförderung den Mehrbelastungsausgleich für die "Module", die die Bundesförderung nicht abdeckt (v. a. Wissensaufbau und Gremienarbeit) ebenfalls zu erstatten.

- b) Nun betrifft dies nicht nur Planungsträger, die Bundesförderung erhalten bzw. erhalten werden. Zusätzlich wären insbesondere die, die zwar den Beschluss zur Durchführung der Wärmeplanung noch in 2023 gefasst haben, aber wegen des vorzeitigen Förderstopps ihren Antrag nicht mehr rechtzeitig einreichen konnten (4. Dezember 2023), nicht nur von der Bundesförderung, sondern ggf. auch vom Mehrbelastungsausgleich ausgeschlossen, nämlich dann, wenn sie ihre Wärmeplanung vor Juni 2026 abschließen bzw. veröffentlichen. Bei diesen Wärmeplänen würde es sich um Bestandspläne handeln. Für die Kommunen bliebe damit nur übrig, die Wärmeplanung erst nach Juni 2026 abzuschließen oder die gesamten Kosten alleine zu tragen. Im Ergebnis gilt das Gleiche für einige wenige Kommunen, denen die Bundesförderung verweigert wurde, beispielsweise weil sie bereits vor Jahren im Rahmen eines Klimaschutzkonzepts auch ein „Teilkonzept Wärme“ erstellt hatten.

An dieser Stelle ist zu begrüßen, dass das Land es diesen Kommunen ermöglichen will und wird, in den Genuss des Mehrbelastungsausgleichs zu gelangen, indem sie ihren 2023 gefassten Beschluss "revidieren" können mit der Begründung, dass dieser Beschluss in Erwartung der Bundesförderung gefasst wurde und man diesen bei Kenntnis, dass man keine Förderung erhalten werde, nicht gefasst hätte. Das wäre bei Antragstellung nach § 7 Abs. 4 WPGAG-E entsprechend darzulegen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit halten wir es allerdings für erforderlich, diesen Weg auch rechtlich verbindlich im WPGAG-E zu regeln, z. B. im § 7, und in der Gesetzesbegründung zu erläutern.

10. Zur Finanzierung - Mehrbelastungsausgleich, § 7 WPGAG-E

Die Herleitung des Mehrbelastungsausgleichs orientiert sich im Wesentlichen an der Systematik der Herleitung des Erfüllungsaufwands in der Gesetzesbegründung zum Wärmeplanungsgesetz des Bundes (BT-Ds 20/8645) und ist modular aufgebaut. Wie bereits in den Vorgesprächen vermittelt, halten wir diese Vorgehensweise für sachgerecht und befürworten sie insoweit. Wichtig im Vorfeld war die Berücksichtigung der Anzahl der Ortsgemeinden je Planungsträger im Berechnungsschema sowie die Anhebung von Stundensätzen bzw. Kostensätzen an einzelnen Stellen. Anhand der Gesetzesbegründung konnte jeder der vorgesehenen Planungsträger den jeweils auf sich entfallenden Mehrbelastungsausgleich herleiten.

Zur Berechnung der einzelnen Komponenten des Mehrbelastungsausgleich ist aus unserer Sicht anzumerken:

- a) Die angesetzten Stundensätze der Bediensteten der Kommunen stammen aus dem Jahr 2021. Seitdem gab es deutliche Tarifsteigerungen. Da der Mehraufwand in den Jahren 2024 und folgende anfällt, sind die Stundensätze entsprechend anzupassen und dabei auch in näherer Zukunft erwartenden Kostensteigerungen zu berücksichtigen.
- b) Den Stundensatz für die Fachgutachter von 125 Euro/h bitten wir dahingehend zu überprüfen, ob dieser angesichts der aktuell stark steigenden Nachfrage nach diesen Planungsleistungen noch den tatsächlichen Verhältnissen entspricht und insoweit ggf. nach oben zu korrigieren wäre.
- c) Zu der Herleitung des Erfüllungsaufwands für die Datenübermittlung bedauern wir zunächst, dass das Land von seiner Abweichungskompetenz des § 11 Abs. 3 S. 3 WPG in Bezug auf die Kkehrbuchdaten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger keinen Gebrauch gemacht hat und weiterhin auf eine Kostenerstattung besteht. Daher kommt es an der Stelle besonders auf eine realitätsnahe Abschätzung des Erfüllungsaufwands an.

Dies wird mit einem geschätzten Aufwand von einer Stunde zu 59,90 Euro pro Kkehrbezirk allerdings nicht einmal ansatzweise erreicht und geht völlig an der Realität vorbei. Abfragen bei unseren Mitgliedern, die bereits Daten eingeholt haben, ergeben alleine für die Kkehrbuchdaten durchschnittliche Rechnungsbeträge von rd. 470 Euro alleine für die Kkehrbuchdaten (ohne eigenen Verwaltungsaufwand). Hierbei ist zu beachten, dass - anders als bisher in Baden-Württemberg - die Bezirksschornsteinfeger nicht die "Urdaten" zur Verfügung stellen, sondern diese erst aggregiert werden müssen. Hinzu kommen ggf. weitere Kosten für die Erhebung von Daten anderer Stellen, was auch in der Gesetzesbegründung bedauerlicherweise keine entsprechende Würdigung erfährt. Hier muss dringend nachgebessert werden.

Nach § 7 Abs. 4 muss die Auszahlung des Mehrbelastungsausgleiches beantragt werden. Das Verfahren und die Antragsstellung kann per Rechtsverordnung geregelt werden (§ 9 Nr. 4). Aus unserer Sicht sollte kein förmlicher Antrag verlangt werden, eine formlose Anzeige unter Angabe der Inanspruchnahme von Fördermittel muss ausreichen. Ein formalisiertes Antragsverfahren kann vielmehr zu erheblichem Verwaltungsaufwand führen. Sollte auf ein Verfahren nicht verzichtet werden, bitten wir um enge Abstimmung.

An dieser Stelle möchten wir auch ausdrücklich nochmals auf den Ansatz einer zentralen Stelle für das Datenmanagement verweisen, eine Stelle, die für das gesamte Land die Daten erhebt

und zusammenstellt, und jede planungsverantwortliche Stelle dort auf den jeweils für sie relevanten Datenbestand zugreifen kann. Die kommunalen Spitzenverbände befürworten und unterstützen diesen Vorschlag ausdrücklich, davon ausgehend, dass in der Gesamtbetrachtung aller Verfahrensschritte auch der Gesamtaufwand dadurch deutlich verringert werden könnte.

Ausweislich der Gesetzesbegründung wurden die Sätze in den einzelnen Modulen offensichtlich so ausgestaltet, dass in der Summe möglichst genau den vom Bund zu Verfügung gestellten Betrag von 24 Mio. Euro erreicht wird (s. im WBGAG-E auf Seite 5 oben: 22,5 Mio. Euro + 1,5 Mio. Euro für die Energieagentur). Wir nehmen das zur Kenntnis, auch wenn die Höhe der vom Bund bereitgestellten Mittel für die Frage des angemessenen Mehrbelastungsausgleichs nach KonnexG nicht maßgeblich ist.

Hinweisen möchten wir aber auf ein aus unserer Sicht nicht nachvollziehbares und auch völlig unsachgemäßes Vorgehen bei der Berücksichtigung der Stellen, die Bundesförderung erhalten oder erhalten werden. Die planungsverantwortlichen Stellen mit Bundesförderung bleiben - soweit dem Grunde nach sachgerecht - unberücksichtigt, so dass sich die Anzahl der Träger für den Mehrbelastungsausgleich entsprechend reduziert. Allerdings wird dazu aus nicht nachvollziehbaren Gründen der Bewilligungsstand zum Stichtag 27.06. zu Grunde gelegt, nämlich 37 Kommunen. Tatsächlich haben rund 110 Kommunen Bundesförderung beantragt und den Verlautbarungen nach werden auch alle noch bearbeitet – und wohl überwiegend auch bewilligt (soweit die Voraussetzungen im Übrigen vorliegen), so dass letztlich mit 90 bis 100 Kommunen mit Bundesförderung zu rechnen ist.

Würde man also die aktuell dem Gesetzentwurf zugrunde gelegten Ansätze beibehalten, würden ein erheblicher Anteil der geplanten Mittel nicht zur Auszahlung kommen und beim Land verbleiben. Das wäre aus unserer Sicht völlig inakzeptabel. Es muss sichergestellt sein, dass die dem Land vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel in vollem Umfang und ausschließlich für die kommunale Wärmeplanung zur Verfügung gestellt werden. Wir schließen uns der Forderung von Bundesbauministerin Clara Geywitz an, dass das Geld „unbürokratisch und schnell in den Kommunen ankommen“ soll

(siehe <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilung/Webs/BMWSB/DE/2024/01/statement-wpg-finanzierung.html>).

Wir fordern das Land daher mit allem Nachdruck dazu auf, im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens weitere Proberechnungen auf Basis der tatsächlichen Anzahl der Kommunen mit Bundesförderung zu erstellen und die notwendigen Anpassungen in den Berechnungsgrundlagen (z. B. bei den Stundensätzen, den Kostensätzen, den Einwohnerbeträgen, den Pauschalbeträgen usw.) vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wäre dann auch die oben unter Nr. 9b) erläuterte Forderung nach dem "Differenzsausgleich" für die mit Bundesförderung finanzierten Kommunen zu integrieren.

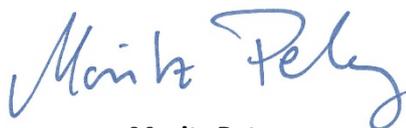
11. Zu den Zuständigkeiten, § 8 und § 9 WPGAG-E

In § 6 schlagen wir vor, anstelle von „... muss ... anzeigen ...“ zu formulieren: „... zeigt ... an“.

§ 8 ist aus unserer Sicht in Ordnung. Ergänzend zu Abs. 2 Nr. 2 wäre unserer Auffassung nach auch noch die Zuständigkeitsregelung zu § 7 Abs. 4 zu treffen.

12. Sonstige Hinweise

- In der Begründung ist auf Seite 16 Mitte der Verweis auf § 6 falsch; gemeint ist vermutlich "§ 13"
- In der Begründung findet sich auf Seite 18 ganz unten der Satz "Die Wärmeplanung wird nach Maßgabe des Landesrechts beschlossen." Hier bleibt unklar, ob damit bereits bestehendes Landesrecht gemeint ist und wenn ja, welches (Kommunalverfassungsrecht?), oder ggf. welches neue Landesrecht (WPGAG?).
- Bei den Daten zur Ermittlung des Mehrbelastungsausgleichs für die Datenerhebung gibt es auf Seite 21 und 22 differierende Angaben zum Stundensatz - einmal 40,20 Euro, weiter hinten in der Tabelle aber 59,50 Euro.
- Bei der Ausweisung von Gebieten nach § 26 WPG bleibt in der Begründung auf Seite 22 unten unklar, durch welchen Rechtsakt die Ausweisung erfolgt. Unserer Auffassung nach müsste das Landesrecht hierzu eine Regelung treffen, da das WPG in § 26 nur lapidar von "Entscheidung" spricht. Unserer Auffassung nach reicht ein einfacher Ratsbeschluss nicht aus; Außenwirkung und Verbindlichkeit kann dieser nur durch eine Satzung erlangen. Auch ein Verwaltungsakt erfordert im Bereich der Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung eine Satzung als Rechtsgrundlage.



Moritz Petry
Geschäftsf. Vorstandsmitglied



Andreas Göbel
Geschäftsf. Direktor



Lisa Diener
Geschäftsf. Direktorin

Anlage zur Stellungnahme - Formulierungsvorschlag zu §§ 2 und 3 WPGAG:

§ 2 Planungsverantwortliche Stellen, Pflichten

- (1) Planungsverantwortliche Stellen im Sinne des WPG sind die kreisfreien Städte, die großen kreisangehörigen Städte, verbandsfreien Gemeinden sowie die Verbandsgemeinden. Diese erfüllen die Aufgaben nach dem WPG als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.
- (2) Die Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans nach § 4 Absatz 1 WPG wird den planungsverantwortlichen Stellen nach Abs. 1 übertragen; davon abweichend ist eine Stelle nach Abs. 1 nicht dazu verpflichtet, soweit und solange sie die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 WPG erfüllt.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstellung eines Wärmeplans begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen das Land und die planungsverantwortlichen Stellen.
- (4) Planungsverantwortliche Stellen können nach § 4 Absatz 3 Satz 2 WPG für mehrere Gemeindegebiete eine gemeinsame Wärmeplanung durchführen und einen gemeinsamen Wärmeplan erstellen.
- (5) Die planungsverantwortlichen Stellen haben die Pflicht zur Fortschreibung ihres Wärmeplans nach § 25 WPG. Die Fortschreibung eines bestehenden Wärmeplans nach den Vorgaben dieses Gesetzes und dem WPG hat ab dem 1. Juli 2030 zu erfolgen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes und im Sinne des WPG ist:

1. ein „Gemeindegebiet“ der räumliche Hoheitsbereich der Gemeinde im Sinne von § 1 Abs. 2 bzw. § 9 GemO.
2. ein „beplantes Gebiet“ das Gebiet, für das ein Wärmeplan erstellt wird; es wird von der planungsverantwortlichen Stelle ermittelt und bestimmt und kann aus mehreren Gemeindegebieten oder aus Teilen von Gemeindegebieten bestehen.